

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen



Benutzungsordnung
für den Grillplatz am Horn

vom 20.05.2010

§1 Zweckbestimmung

- (1) Der Grillplatz am Horn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gomaringen. Er dient lediglich als Wandergrillstelle.
- (2) Weitere Bedingungen und Auflagen werden vorbehalten.

§ 2 Benutzung und Aufsicht

- (1) Die Benutzung ist nur zum Zwecke der kurzfristigen Rastmöglichkeit für Wanderer gedacht.
- (2) Bei der Benutzung der Anlage ist auf die Belange des Naturschutzes und der angrenzenden Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Zufahrtswege sind für den Kraftfahrverkehr gesperrt (Zeichen 260).
- (4) Es dürfen keine Zelte aufgestellt werden.
- (5) Das Übernachten in der Anlage ist verboten.
- (6) Hunde sind an die Leine zu nehmen.
- (7) Der Betrieb von Musikanlagen jeglicher Art, Stromaggregaten und Stromverstärkern ist untersagt.
- (8) Der Grillplatz darf ausschließlich zwischen April und Oktober bis zum Einbruch der Dunkelheit für oben genannten Zweck benutzt werden.
- (9) Der angefallene Müll ist mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen.

§ 3 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigenes Risiko. Der Benutzer trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch die Benutzung der Einrichtung entstehen. Hierfür haftet der Benutzer. Der Benutzer haftet auch für alle Schäden, die durch ihn im Wald bzw. an Grundstücken gegenüber den Eigentümern und sonstigen Dritten verursacht werden. Der Nutzer haftet weiterhin für Schäden, die durch ihn an der Einrichtung verursacht werden. Die Benutzer sind weiterhin verpflichtet, die Anlage schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

§ 4 Benutzung der Feuerstelle

Offenes Feuer darf nur an der vorhandenen Feuerstelle entzündet und unterhalten werden. Funkenflug ist zu vermeiden. Zur Verhütung eines eventuellen Wald- oder Wiesenbrandes sind vom Nutzer ausreichende Vorkehrungen zu treffen. Brennmaterialien (Holz, Holzkohlen bzw. Holzkohlenbriketts etc.) sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Das Entnehmen des Holzes aus den umliegenden Waldgrundstücken ist nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass das Brennmaterial in einer der Feuerstelle angepassten Größe mitgebracht wird. Die Feuer- und Rauchentwicklung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Beschichtete Hölzer etc. dürfen nicht verbrannt werden.

§ 5 Weisungsbefugnis

Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung, des Polizeivollzugsdienstes, des Jagdpächters, soweit negative Auswirkungen auf den Jagdbereich drohen und dem Forstbeamten, soweit negative Auswirkungen auf den fortwirtschaftlichen Bereich drohen, ist zwingend Folge zu leisten.

§ 6 Geldbuße

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können aufgrund § 28 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Gomaringen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Darüber hinaus behält sich die Gemeinde vor, bei grob ungebührlichem Verhalten ein Benutzungsverbot auszusprechen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 21.05.2010 in Kraft.

Manfred Schmiderer
-Bürgermeister-

Für die Einhaltung der Benutzungsordnung werden Kontrollen durchgeführt und Verstöße gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.